



Gewässerordnung

Landesverband Sächsischer Angler e.V.
- Anerkannter Naturschutzverband -

Ausgabe 2009–2011





Gewässerordnung

Landesverband Sächsischer Angler e.V.

Ausgabe 2009–2011

Die Gewässerordnung des Landesverbandes Sächsischer Angler e.V. (nachfolgend LVSA genannt) legt auf der Grundlage der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen die Regeln für jede Form des Angelns fest.

Es ist die vorrangige Aufgabe der Gewässerordnung, den Schutz, die Erhaltung und Fortentwicklung der im Wasser lebenden Tier- und Pflanzenwelt zu gewährleisten. Die Gewässer als Lebensraum und die in ihnen beheimateten Tiere und Pflanzen sind Bestandteil des Naturhaushaltes und damit eine Lebensgrundlage für den Menschen. Wasserqualität und Vielfalt der Gewässer sind unentbehrliche Voraussetzungen zur Fortentwicklung der Fische und Erhaltung ihrer Artenvielfalt. Die verantwortungsbewusste Pflege und Hege sind die Grundvoraussetzungen für sämtliche anglerische Betätigungen und deshalb vorrangige Pflicht eines jeden Anglers.

Das SächsFischG regelt im § 12 die Hegepflicht und zeigt die Grenzen auf.

Im Rahmen der guten fachlichen Praxis ist der Fischereiausübungsberechtigte zur Hege des Gewässers verpflichtet. Der Fischbestand ist nachhaltig gesund und zahlenmäßig so zu erhalten, dass dieser sich nicht negativ auf das Gewässer auswirkt. Maßnahmen hierzu können sowohl der Fischbesatz als auch der Fischfang sein.

Zur Hegepflicht gehören:

- Erhalt natürlicher oder naturnaher Lebensräume in der Kulturlandschaft
- Erhalt der nachhaltigen Ertragsfähigkeit der Gewässer
- Erhalt eines der Größe und der Art des Gewässers entsprechenden heimischen, artenreichen und ausgeglichenen Fischbestandes
- Fischbesatz und Fischfang, soweit das Hegeziel das erfordert
- Schutz von Fauna und Flora an den Ufern der Gewässer sowie deren unmittelbaren Umgebung
- Schutz der aquatischen Fauna und Flora

1. Grundsätze

- 1.1.** Für die Ausübung des Angelns besteht Fischereischeinpflicht. Jeder Angler muss seinen gültigen Fischereischein, einen gültigen Erlaubnisschein (Angelberechtigung) sowie eine Mitgliedskarte mitführen. Alle genannten Dokumente sind den kontrollbefugten Personen auszuhändigen.
- 1.2.** Der Angler hat sich vor Beginn des Angelns darüber zu informieren, ob in dem von ihm zu beangelnden Gewässer Regelungen gelten, welche von dieser Gewässerordnung abweichen.
- 1.3.** Mitgliedsverbände des LVSA veröffentlichen für die Angelgewässer, für die sie Fischereiausübungsberechtigter sind, ein Gewässerverzeichnis.
- 1.4.** Die in den Gewässerverzeichnissen ausgewiesenen Gewässer-Kenn-Nummern sind Grundlage für das Ausfüllen des Fangbuches.

- 1.5. Vor Beginn eines jeden Angelns sind in das Fangbuch das Datum des Angeltages und die Gewässer-Kenn-Nummer einzutragen.
Alle Eintragungen haben mit einem unauslöschbaren Stift zu erfolgen.
- 1.6. Unmittelbar nach dem Fang sind Fische, welche für eine Mitnahme bestimmt sind, in das Fangbuch einzutragen. Eine Vermarktung gefangener Fische ist verboten.
- 1.7. Jeder Angler ist verpflichtet, die Tätigkeit der staatlichen und ehrenamtlichen Fischereiaufseher des Freistaates Sachsen und der Verbands- und Gewässeraufsicht des LVSA zu unterstützen. Dabei hat jeder Angler die Pflicht, bei Feststellung von Verstößen gegen die Fischereigesetzgebung und/oder die LVSA-Gewässerordnung entsprechend den zur Verfügung stehenden Möglichkeiten Maßnahmen zur Unterbindung der Verstöße einzuleiten.

Die Rechte der Verbands- und Gewässeraufsicht des LVSA sind in einer gesonderten Ordnung geregelt (siehe Anlage 5.1).

- 1.8. Veränderungen aller Art ohne Auftrag des Fischereiausübungsberechtigten sowie Beschädigungen an den Uferböschungen einschließlich der Gehölze sowie die nachhaltige Schädigung der Vegetation sind verboten.
Zur Uferbetretung sind in der Anlage 8 dieser Gewässerordnung generelle Ausführungen gemacht.
- 1.9. Das Betreten und Befahren sowie das Waten in vorhandenen Gelegen (Überwasser-, Schwimmblatt-, Unterwasserpflanzen) ist untersagt.
- 1.10. In den Gewässerverzeichnissen sind die Gewässer ausgewiesen, auf denen das Bootsangeln erlaubt ist. Die Bootsbenutzung schließt alle Hilfsmittel ein (z.B. Belly-Boot, Floß usw.), mit denen ein Gewässer befahren werden kann. Das Ausbringen des Köders sowie das Anfüttern mit dem Boot (inkl. ferngesteuerter Hilfsmittel) ist nur auf den Gewässern gestattet, auf welchen die Bootsbenutzung erlaubt ist.
- 1.11. Der zuerst am Angelplatz ankommende Angler hat das Vorrecht der Angelausübung (ausgenommen Behindertenangelplätze).
Behindertentaugliche Angelplätze sind im Gewässerverzeichnis mit dem Kürzel „H“ versehen.
- 1.12. Es ist Pflicht des Anglers, seinen Angelplatz in zumutbarem Umfang vor und nach dem Angeln zu säubern und den Müll vorschriftsmäßig zu entsorgen.
- 1.13. Fische, die zum Verzehr bestimmt sind, müssen sofort, spätestens jedoch am Ende des Angelns nach **sachgemäßer** Hälterung waidgerecht getötet werden.
- 1.14. Fische dürfen entweder in geeigneten Setzkeschern oder in geeigneten Behältnissen maximal während der Zeit des Angelns gehältert werden, wenn sie im Fanglimit liegen und durch Eintragung in das Fangbuch beweiskräftig für eine spätere Mitnahme vorgesehen sind. Die Hälterung muss vermeidbare Beeinträchtigungen des Gesundheitszustandes der Fische ausschließen und ist zeitlich auf ein Minimum zu beschränken.

- 1.15. Jeder Angler muss ein geeignetes Maßband, einen Hakenlöser sowie Messer oder Fischtöter mitführen.
- 1.16. Die Nachtangelzeit beginnt eine Stunde nach Sonnenuntergang und endet eine Stunde vor Sonnenaufgang kalendermäßig.
- 1.17. Die Benutzung eines Angelzeltales, Schirmzeltales oder einer Vorrichtung, die dem Wetterschutz, jedoch nicht ausschließlich der Übernachtung dient, ist gestattet. Andere Rechtsvorschriften dürfen dem nicht entgegenstehen.
- 1.18. Der Inhaber eines Erlaubnisscheins ist verpflichtet, Fischsterben in dem vom ihm genutzten Gewässer der Ortpolizeibehörde und dem Inhaber des Fischereirechts bzw. Pächter sofort anzuzeigen.



2. Angelgeräte und Köder

- 2.1. Friedfischangel (Definition: **Handangel zum Friedfisch-Fang**)
Die Friedfischangel ist eine beliebige Rute mit oder ohne Rolle und mit einem einschenkigen Haken, der mit für den Fang von Friedfischen zugelassenen natürlichen oder künstlichen Ködern versehen ist. Die Mormyschka-Angel ist eine Sonderform der Friedfischangel, bei der als Köder ein einschenkiger, beschwerter Haken in Größe 8 oder kleiner verwendet wird.
- 2.2. Köderfischangel (Definition: **Handangel zum Raubfisch-Fang**)
Die Köderfischangel ist eine beliebige Rute mit oder ohne Rolle. Der als Köder verwendete tote Köderfisch oder Teilstücke von einem Köderfisch kann mit bis zu 3 Haken (Einfach-, Doppel- oder Drillingshaken) versehen werden, welche in Ihrer Gesamtheit jedoch nur eine Anbissstelle darstellen

dürfen. Lebende Wirbeltiere (inkl. Fische) dürfen nicht als Köder verwendet werden.

2.3. Spinnangel (Definition: Handangel zum Raubfisch-Fang)

Die Spinnangel ist eine beliebige Rute mit Rolle. Mit der Spinnangel wird der Köder ständig in Bewegung gehalten. Es dürfen künstliche Spinnköder oder ein toter Köderfisch (auch im Spinnsystem) verwendet werden.

Die Anzahl der zulässigen Angelhaken und deren Anordnung entspricht den Erläuterungen zur Köderfischangel unter Pkt. 2.2. dieser Gewässerordnung.

2.4. Flugangel (Definition: Handangel [*])

Die Flugangel ist eine Gerätekombination bestehend aus spezieller Flugrute, Flugschnur und entsprechender Rolle. Die Flugschnur mit Vorfach ist das Wurfgewicht.

[*] Ob die Flugangel zum **Friedfisch-, Salmoniden- oder Raubfisch-Fang** einsetzbar ist, wird durch den verwendeten Köder bestimmt. Köder, die mit mehreren oder mit mehrschenkligen Haken verwendet werden, sind grundsätzlich Raubfischköder.

2.5. Sbirolinoangel (Definition)

Die Zuordnung der Sbirolinoangel als Friedfisch-, Raubfisch- oder Spinnangel wird durch den verwendeten Köder und seine Präsentation bestimmt.

2.6. Hegene (Definition)

Die Hegene ist eine beliebige Rute mit oder ohne Rolle mit bis zu 5 Anbissstellen. Dabei darf pro Anbissstelle nur ein einschenklicher Haken genutzt werden.

2.7. Schleppangel (Definition)

Die Schleppangel ist eine beliebige Rute mit oder ohne Rolle, die mit künstlichem Spinnköder oder auch totem Köderfisch (auch im Spinnsystem) verwendet werden darf. Im Gegensatz zur Spinnangel wird hier der Spinnköder bzw. tote Köderfisch über die Fahrtbewegung des Bootes in Bewegung gehalten. Das Angeln vom driftenden Boot zählt nicht zum Schleppangeln.

2.8. Der Inhaber eines gültigen Erlaubnisscheines darf in allgemeinen Angelgewässern beköderte Angeln wie folgt verwenden:

2.8.1. zwei Friedfischangeln oder

2.8.2. eine Friedfischangel und eine Köderfischangel oder

2.8.3. zwei Köderfischangeln oder

2.8.4. eine Spinnangel oder

2.8.5. eine Flugangel.

2.8.6. Die Benutzung **einer** Hegene oder der Schleppangel ist nur in den gemäß Gewässerverzeichnis zugelassenen Gewässern erlaubt.

2.9. Der Inhaber eines gültigen Erlaubnisscheines darf in Salmonidengewässern mit künstlichen Ködern beköderte Angeln wie folgt verwenden:

2.9.1. eine Flugangel oder

2.9.2. eine Spinnangel

- 2.10.** Köderfische sind vor dem Anbringen an den Angelhaken waidgerecht zu töten und dürfen nur in dem Gewässer verwendet werden, aus dem sie entnommen wurden. Handelsübliche, chemisch konservierte Köderfische dürfen ebenfalls verwendet werden.
- 2.11.** In Trinkwassertalsperren (TW-TS) darf nur ein eingeschränktes Ködersortiment verwendet werden (siehe Anlage 2 dieser Gewässerordnung).
- 2.12.** Gefangene untermaßige oder der Schonzeit unterliegende Fische sind unverzüglich nach dem Fang sorgfältig aus den Fanggeräten zu lösen und schonend wieder in die Gewässer einzubringen. Bei tief geschluckten Angelhaken ist die Angelschnur direkt am Fischmaul zu durchtrennen und der Fisch zurückzusetzen.

3. Fangbegrenzungen- und bestimmungen

- 3.1.** In **allgemeinen Angelgewässern** dürfen je Angeltag (Kalendertag) insgesamt **nicht mehr als 3 Fische** der nachfolgend mit Fangmengen belegten Arten gefangen und mitgenommen werden.

Im Fang dürfen maximal enthalten sein:

1 Stück Lachs, Meerforelle, Seeforelle, Seesaibling, Störhybride

2 Stück Aal, Äsche, Bachforelle, Bachsaibling, Gaskarpfen, Hecht, Karpfen, Zander

3 Stück Barbe, Gr. Maräne, Regenbogenforelle, Schleie

Das Haltern von Salmoniden ist verboten.

Zusätzlich zu o. g. Regelungen dürfen je Angeltag (Kalendertag) **maximal 5 Barsche** mit einer Länge über 30 cm entnommen werden.

- 3.2.** In **Salmonidengewässern** ist nur die Fangmenge für Salmoniden **auf 3 Stück** je Angeltag (Kalendertag) **begrenzt**.

Im Fang dürfen maximal enthalten sein:

1 Stück Lachs, Meerforelle, Seeforelle, Seesaibling

Das Haltern von Salmoniden ist verboten.

- 3.3.** Die Regelungen bezüglich der Mindestmaße, Schonzeiten und Fangbegrenzungen werden in Anhang 3 dargestellt und sind einzuhalten!

4. Gewässer

- 4.1.** Allgemeine Angelgewässer

Gewässer, die von allen Mitgliedern des LVSA mit gültigem Erlaubnisschein ohne Einschränkungen beangelt werden können. Für Angelgewässer, welche mit einem **grünen Vollschild** (siehe dazu Anlage 1) gekennzeichnet sind, gelten die Methoden des Salmonidenangelns und die Bestimmungen für Salmonidengewässer. Bei der Beangelung der „Grünen Strecken“ sind **spezifische Regelungen der Regionalverbände zu beachten!**

4.2. Jugendgewässer

Gewässer, die nur von Kindern und Jugendlichen (bis 16 Jahre) beangelt werden dürfen. Jugendgewässer sind im Gewässerverzeichnis mit dem Kürzel „J“ gekennzeichnet.

4.3. Salmonidengewässer

4.3.1. Salmonidenangelgewässer sind im Gewässerverzeichnis gesondert gekennzeichnet. Für das Beangeln ist ein Salmoniden-Erlaubnisschein erforderlich. In Salmonidengewässern ist die Verwendung der Senke generell untersagt. Vom **01.01. - 30.04.** und zur **Nachtangelzeit** ist in Salmonidenangelgewässern das **Angeln verboten.**

4.3.2. In Salmonidengewässern darf vom **01.05. - 30.09.** mit **Flug- oder Spinnangel** und vom **01.10. - 31.12.** nur mit der **Flugangel** geangelt werden. Die Flugangel darf nur mit künstlichen Flugangelködern und die Spinnangel darf nur mit **künstlichen** Spinnködern bestückt werden. Alle verwendeten Köder, auch Wobblers, dürfen **nur einen einzigen Haken** (Einfach-, Doppel- oder Drillingshaken) besitzen.

4.3.3. In **stehenden** Salmonidengewässern ist die Beangelung mit dem Buldo (Wasserkugel) und Sbirolino und einem Kunstköder (oder Methoden gem. Punkt 4.3.2) erlaubt.

4.4. Fischereipachtgewässer

Fischereipachtgewässer gehören nicht zum DAV-Gewässerfonds! Diese Gewässer dürfen **nur** durch Mitglieder des jeweils zuständigen Regionalverbandes beangelt werden und sind im Gewässerverzeichnis mit dem Kürzel „P“ gekennzeichnet.



5. Eisangeln

- 5.1. Jeder Angler muss dem höheren Risiko beim Eisangeln durch erhöhtes Sicherheitsbewusstsein begegnen.
- 5.2. Die lichte Weite eines Eisloches darf nicht mehr als 20 cm betragen. Nach dem Beenden des Eisangelns ist aus Sicherheitsgründen jedes Eisloch mit geeigneten Mitteln und Materialien zu kennzeichnen.

6. Beschilderung der Angelgewässer

- 6.1. Die Mitgliedsverbände des LVSA erstellen ein Gewässerverzeichnis zur Kennung der von ihnen gepachteten bzw. Eigentums Gewässer und verweisen in diesem auf gesonderte Regelungen zur Ausübung des Angelns.
- 6.2. Alle Angelgewässer sollten mit einem Erkennungsschild beschildert sein, insoweit keine Rechtsvorschriften oder Ablehnungen der Verpächter das verhindern. Ein Erkennungsschild muss mindestens die aus dem Gewässerverzeichnis bekannte Kenn-Nummer enthalten.
- 6.3. Durch farbige, auf der Spitze stehende, quadratische Schilder mit einer Seitenlänge von 30 cm können Gewässer vor Ort mit zusätzlichen Informationen versehen werden. Mit diesen Informationsschildern werden Angelverbote und vorgeschriebene bzw. erlaubte Angelmethoden angezeigt.
- 6.4. Volle oder auch senkrecht halbierte Schilder können **rot, gelb, grün, weiß oder grün bzw. gelb mit großem schwarzem F** sein. Alle Vollschilder können als Halbschilder, immer 2 unterschiedliche Farben beliebig miteinander kombiniert, verwendet werden. Die Richtung der Schilder-Spitzen (nach links oder nach rechts weisend) zeigt Beginn und Verlauf spezifischer Angelgewässer-Abschnitte. In der Anlage 1 zu dieser Gewässerordnung sind die Informationsschilder aufgeführt und erläutert.



Informationsschilder und ihre Bedeutung

Rotes Vollschild

Das Gewässer ist in beiden Richtungen für jegliches Angeln gesperrt.



Gelbes Vollschild

Das Gewässer ist in beiden Richtungen ein Salmonidengewässer. Erlaubnisschein für Salmoniden erforderlich.



Weißes Vollschild

Das Gewässer ist in beiden Richtungen ein allgemeines Angelgewässer



Grünes Vollschild

Das Gewässer ist in beiden Richtungen ein Salmonidengewässer. Angeln nur nach den Regeln für Salmonidengewässer und nur mit den Methoden des Salmonidenangelns erlaubt. Allgemeiner Erlaubnisschein für die Beangelung ausreichend.



Gelbes Vollschild mit großem schwarzem F

Das Gewässer ist in beiden Richtungen ein Salmonidengewässer. Die ausschließliche Benutzung der Flugangel ist zwingend vorgeschrieben. Erlaubnisschein für Salmoniden erforderlich.



Grünes Vollschild mit großem schwarzem F

Das Gewässer ist in beiden Richtungen ein Salmonidengewässer. Die ausschließliche Benutzung der Flugangel ist zwingend vorgeschrieben. Allgemeiner Erlaubnisschein ausreichend.



Halbschilder entsprechend Farbkombination Punkt 6.4



Anlage 2.1

Trinkwassertalsperren (TW-TS)

Bei der Ausübung des Angelns an TW-TS ist allgemein zu beachten, dass sich der Angler in der Fassungszone (Schutzzone I) eines Trinkwasserschutzgebietes nach Sächsischem Wassergesetz (SächsWG) § 48 befindet. Art und Umfang des Angelns dürfen die hygienischen und wasserrechtlichen Belange nicht beeinträchtigen. Der Nachweis der erforderlichen TW-TS-Belehrung hat aktenkundig im Fangbuch zu erfolgen.

Der Aufenthalt in der Trinkwasserschutzzone I (Talsperre und Uferbereiche mit mindestens 100 m Breite ab Wasserlinie) ist nur Inhabern eines für die zu betretende TW-TS gültigen Erlaubnisscheines und auch nur zum Zwecke der Ausübung des Angelns erlaubt. Auf Beschilderungen (z.B. Betriebsgelände) und Einfriedungen ist zu achten.

An TW-TS ist untersagt:

- das Befahren der Fassungszone mit Fahrzeugen aller Art sowie das Abstellen von Kraftfahrzeugen
- das Angeln von den Absperrbauwerken (z.B. Dämme, Staumauern) und wasserwirtschaftlichen Anlagen sowie innerhalb von markierten Sicherheitszonen. Ein Mindestabstand zu Hochwasserentlastungs-, Entnahme- und Grundablassanlagen von 50 m ist einzuhalten.
- jegliche Beschädigung der Stauwerke, der Uferbefestigung, der Umzäunung und des Bewuchses
- das Übersteigen oder Durchklettern der Umzäunung
- jede Verunreinigung des Wassers, der Uferzonen, der Wege und des rückwärtigen Geländes (wie das Wegwerfen von Papier, Kunststoffbeuteln, Speiseresten, Gläsern, Büchsen und Flaschen sowie Zigarettenskippen usw.)
- das Verwenden von Köderbehältnissen aus Glas
- das Hineinwaten, Baden und die Benutzung von Booten und anderen Schwimmkörpern
- das Feuermachen, Abkochen und Zelten
- das Auswaiden und Schuppen gefangener Fische
- das Anfüttern
- das Angeln mit Fleisch, Leber, Blut, Molke oder Fleischmaden als Köder
- das Mitbringen von Haustieren
- die Verrichtung der Notdurft innerhalb 100 m vom Gewässer (außerhalb dieses Bereiches ist die Notdurft mit Erde abzudecken)
- **das Eisangeln**
- **das Nachtangeln**

Durch den Verpächter gewässerspezifisch aufgehobene Verbote bzw. weitere, noch nicht aufgeführte Einschränkungen sind in den Gewässerverzeichnissen eingetragen oder vor Ort bekannt gemacht.

Anglern, die wiederholt oder in grober Weise gegen die Regelungen an TW-TS verstoßen, ist der Vermerk „TW-TS belehrt“ zu versagen oder ungültig zu machen, womit ihnen die Beangelung der TW-TS zeitlich befristet bzw. grundsätzlich untersagt werden kann.

Belehrung für das Angeln an dem Bergrecht unterliegenden Tagebaurestlöchern

Schladitzer See

Im Umfeld befinden sich zahlreiche unverwahrte Filterbrunnen mit einem Durchmesser von ca. 40 cm und einer Tiefe von bis zu 35 m. Diese Brunnen stellen eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar, da sie zum Teil nicht abgedeckt sind und es zu Brüchen kommen kann. Beim Aufenthalt im Gelände ist deshalb besondere Vorsicht geboten. Sperrbereiche sind einzuhalten!

Seelhauser See

Im Umfeld befinden sich zahlreiche unverwahrte Filterbrunnen mit einem Durchmesser von ca. 40 cm und einer Tiefe von bis zu 35 m. Diese Brunnen stellen eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar, da sie zum Teil nicht abgedeckt sind und es zu Brüchen kommen kann. Beim Aufenthalt im Gelände ist deshalb besondere Vorsicht geboten.

Es besteht hier eingeschränktes Betretungsrecht.

- Fahrzeuge sind an den öffentlichen Parkplätzen abzustellen
- Das Gewässerufer darf nur über die vorgesehene bzw. markierten Wege betreten werden.
- Am Gewässer darf nur ein 10m breiter Streifen ab Ufer betreten werden.
- für Nichtmitglieder besteht kein Betretungsrecht
- jegliche Bootsnutzung, auch zum Anfüttern, ist verboten
- Sperrbereiche dürfen nicht betreten werden
- Das Betreten erfolgt auf eigene Gefahr

Anlage 3

Mindestmaße – Schonzeiten - Fangbegrenzungen

Fischart	Abk.	Min.-Maß	Schonzeit	Allgem. (3)	Salmo. (3)
Aal <i>Anguilla anguilla</i>	A	40	--	2	
Aland (Nerfling, Jessen) <i>Leuciscus idus</i>	Ad	20	--		
Äsche <i>Thymallus thymallus</i>	Ä	30	01.01.- 15.06.	2	3
Amurkarpfen (Graskarpfen) <i>Ctenopharyngodon idella</i>	Am	60	--	2	
Atlantischer Lachs <i>Salmo salar</i>	L	60	01.10.-30.04.	1	1
Bachforelle <i>Salmo trutta fario</i>	Bf	28	01.10.- 30.04.	2	3
Barsch <i>Perca fluviatilis</i>	B			5* (>30cm)	
Bachsaibling <i>Salvelinus fontinalis</i>	Bs	28	01.10.- 30.04.	2	3
Barbe/Flussbarbe <i>Barbus barbus</i>	Ba	50	15.04.- 30.06.	3	
Große Maräne <i>Coregonus lavaretus</i>	GM	30	01.10.- 31.12.	3	3
Hecht <i>Esox lucius</i>	H	50	01.02.-30.04.	2	
Karausche <i>Carassius carassius</i>	Ka	15	01.02.-30.06.		
Karpfen <i>Cyprinus carpio</i>	K	40	--	2	
Meerforelle <i>Salmo trutta trutta</i>	Mf	60	01.10.- 30.04.	1	1
Rapfen (Schied) <i>Aspius aspius</i>	Ra	40	01.01.- 31.05.		
Regenbogenforelle <i>Oncorhynchus mykiss</i>	Rf	25	01.10.- 30.04.	3	3
Rotfeder <i>Scardinius erythrophthalmus</i>	Ro	20 in Fließgew.	--		
Schleie <i>Tinca tinca</i>	S	25	--	3	
Seeforelle <i>Salmo trutta lacustris</i>	Sf	60	01.10.- 30.04.	1	1
Seesaibling <i>Salvelinus alpinus alpinus</i>	Ss	28	01.10.- 30.04.	1	1
Störhybride <i>Acipenseridae gen.spec</i>	Sh	70	--	1	
Zander <i>Sander lucioperca</i>	Z	50	01.02.- 31.05.	2	

* **zusätzlich** der Fangbegrenzungsregelungen dürfen je Angeltag (Kalendertag) **maximal 5 Barsche** mit einer Länge über 30 cm entnommen werden.

ganzjährig geschont: Atlantischer Stör, Bitterling, Elritze, Groppe, Maifische, Nase, Neunstachlicher Stichling, Nordseeschnäpel, Quappe, Schlammpeitzger, Schmerle, Schneider, Steinbeißer, Stromgründling, Zährte, Zope, alle Neunaugen, Edelkrebs, Flussmuschel, Flussperlmuschel

keine Schonzeiten und Mindestmaße:

bei Blei (Bl), Döbel (D), Giebel (Gi), Gründling (Gr), Güster (Gü), Hasel (Ha), Kaulbarsch (Kb), Marmorkarpfen (Ma), Moderlieschen (Mo), Plötze (Pl), Silberkarpfen (Sk), Ukelei (Uk), Wels (W) und Zwergwels (Zw)

In der Zeit vom 01.02. - 30.04. ist in allen Angelgewässern die Benutzung von Handangeln zum Raubfischfang und die Benutzung der Senke untersagt.

Erläuterung zur Fangbegrenzung: siehe Seite 6 Punkt 3!



Ehrenkodex für Mitglieder des DAV

Angeln hat sich historisch aus dem Fischfang als notwendige Tätigkeit zum Lebensunterhalt entwickelt. Angeln (Freizeitfischerei) beginnt dort, wo die Notwendigkeit des Fischfangs zum ausschließlichen Lebensunterhalt (Berufsfischerei) nicht mehr gegeben ist, wo sich die Freizeit- von der Berufsfischerei trennt, verselbstständigt und Fische in der Freizeit zur persönlichen Verwendung gefangen werden.

Angeln stellt uraltes Gemeingut der Menschheit dar und ist zugleich kulturelle Tradition, die gepflegt und weiterentwickelt werden muss.

Angesichts der Tatsache,

dass in unserer zunehmend technisierten Welt der Natur- und Umweltschutz, darin eingeschlossen die Erhaltung, Pflege und Bewirtschaftung der Gewässer und somit das Angeln objektiv und das subjektive Verhalten jedes Anglers eine immer größere Bedeutung gewinnen; dass Angeln mehr ist als Fische aus dem Wasser zu ziehen; dass Angeln in der Öffentlichkeit stattfindet und entsprechend dem positiven oder negativen Verhalten jedes einzelnen Anglers auf die gesamte Anglerschaft geschlossen wird; dass davon wiederum Achtung und Akzeptanz der Gesellschaft gegenüber dem Angeln und den Anglern entscheidend beeinflusst werden, erklären die im Deutschen Anglerverband e.V. (DAV) organisierten Anglerinnen und Angler, dass sie den nachstehenden Ehrenkodex zur Richtschnur bei der Ausübung des Angelns machen:

1.

Angeln schließt die Nutzung und aktive Gestaltung der Natur zur Erholung und zum Wohle des Menschen ein. Angler betrachten deshalb den Fischfang als Chance zur körperlichen Betätigung im Einklang mit der Natur. Was sie der Natur in diesem Sinne entnehmen, geben sie ihr auch mit Freude und Verantwortung durch Hege der Fischbestände und Pflege der Gewässer und Ufer zurück, wobei sie sich auf ihre Erfahrungen und auf neueste wissenschaftliche Erkenntnisse stützen.

2.

Angeln ist eingebettet in gesellschaftliche Rahmenbedingungen, die einen Kompromiss aus konkurrierenden rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen, kulturellen u. a. Interessen darstellen. Angler sind deshalb einerseits entschlossen, ihre Interessen durchzusetzen, andererseits aber kompromissbereit und suchen in der Zusammenarbeit mit anderen Interessenvertretern nach Lösungswegen, die der Erhaltung der Natur und dem Menschen gerecht werden.

3.

Angler können dank ihrer Kompetenz (u. a. belegt durch einen Sachkundenachweis) im Umgang mit den ihnen vertrauten Biotopen ihre Mitmenschen, besonders Kinder und Jugendliche, zum Verständnis und zur Achtung der Natur hinführen. Sie beweisen, dass man die Natur für eigene Bedürfnisse nutzen kann, sie aber zugleich erhalten und pflegen muss. Damit zeigen sie Kindern und Jugendlichen einen Weg zur aktiven Freizeitgestaltung abseits von „Straße“ und Drogen auf.

4

Angler sind Anwalt der Natur. Sie bzw. die Vereine und Verbände setzen sich überall für einen sinnvollen Umwelt-, Landschafts-, Gewässer- und Tierschutz ein und unterstützen entsprechende praktische Initiativen. Gleichmaßen wenden sie sich gegen jeglichen rücksichtslosen Umgang mit und in der Natur (das gilt auch für Mitglieder aus den eigenen Reihen) und gegen das Schwarzangeln bzw. gegen die Fischwilderei.

5.

Für Angler sind die Fische nicht Freiwild, sondern Teil der Schöpfung wie der Mensch auch, die mit Respekt und Achtung zu behandeln sind. Das gilt gleichermaßen für alle übrigen Tier- und Pflanzenarten aquatischer Lebensräume. Das Angeln ist eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung, die deshalb zum fairen und schonenden Umgang mit den Fischen verpflichtet. Das schließt einen Wettkampf zwischen Mensch und Tier aus. Waidgerechtes Angeln, die strikte Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen sowie deren Kontrolle sind daher oberstes Gebot. Nur unter diesen Bedingungen kann und darf es einen Vergleich der Angler untereinander geben.

6.

Die Faszination des Angelns liegt u. a. darin, ob der Mensch den Fisch in dessen natürlicher Umgebung zu überlisten imstande ist. Insofern ist Angeln ein Ausdruck menschlicher Kreativität. Der Reiz des Angelns liegt weiterhin im Erfahren der Natur, ihrer Schönheit und Einmaligkeit. Vielfach sind wir Menschen diesem Erleben schon weitgehend entfremdet. Dies alles motiviert den Angler, die Natur mit seinen Möglichkeiten zu hegen und zu pflegen. Die Anziehungskraft des Angelns liegt ebenso im Erleben der Gemeinschaft, sei es im Rahmen der Familie, sei es mit anderen Anglern oder beim gemeinsamen Austausch von Kenntnissen, Erfahrungen und Erlebnissen.

7.

Angeln ist aber auch Sport. Beim so genannten Casting oder Turnierangeln kämpfen gleichberechtigte Sportler mit- bzw. gegeneinander. Dies ist zugleich eine wertvolle Vorbereitung auf das Angeln.

8.

Aktive Mitgestaltung in den Vereinen und Verbänden des DAV ist zugleich nützliche Tätigkeit für das Gemeinwohl durch Bewahrung und Entwicklung regionaler Traditionen, Ausprägung von Heimatgefühl, Erhaltung und Schaffung gesunder Lebensräume zum Wohle der heutigen und für künftige Generationen. Angeln hat somit eine wichtige ethisch-kulturelle Funktion gerade in einem so hoch industrialisierten Land wie Deutschland. Organisiertes Angeln hat zugleich eine wichtige soziale und wirtschaftliche Funktion. Es bietet auch den sozial Schwachen die Möglichkeit, einer sinnvollen Freizeitbeschäftigung nachzugehen. Es schafft Arbeitsplätze sowie materielle Werte für den Tourismus, durch die Erhaltung gesunder Lebensräume (z. B. auch durch Fischzucht und Fischbesetzung) und durch den Kauf von Angelausrüstungen.

9.

Die Mitarbeit im DAV bietet eine wichtige Chance zur Bewahrung und Entwicklung einer basisdemokratischen Kultur sowie spezifischer Erfahrungen. Hier zählt noch das Wort jedes einzelnen Mitglieds. Das solidarische Miteinander aller Vereine und Verbände im DAV trägt wesentlich dazu bei, voneinander zu lernen, einander zu respektieren und so die innere Einheit Deutschlands voranzubringen.

10.

Angler entwickeln untereinander ein starkes Solidaritätsgefühl. Sie helfen sich gegenseitig. Innerverbandliche Konkurrenz ist mit dem Charakter und den Zielen des DAV bzw. dem Selbstverständnis der Angler unvereinbar. Wer im DAV organisiert ist, ist nie allein. Der DAV ist offen für jeden Angler. Er bietet für alle eine Heimat, die im Sinne dieses Kodex das Angeln ausüben. Wer dies nicht möchte oder dagegen verstößt, schließt sich selbst aus der Gemeinschaft des DAV aus.



Handlungsrichtlinie für die Verbands- und Gewässeraufsicht der Regionalverbände des LV Sächsischer Angler e.V.

1. a, Die Verfahrensweise des Verband- und Gewässeraufsehers bei den Verstößen gegen die Gewässerordnung des LVSA erfolgt entsprechend der Vorschriften des Maßnahmekataloges (Anlage 5.2).
b, Die Auflistung im Maßnahmekatalog ist nicht abschließend und ausschließlich, die Geschäftsstellen der Regionalverbände können in besonderen Fällen auch abweichend vom Maßnahmekatalog entscheiden.
c, Ordnungswidrigkeiten gem. § 35 SächsFischG werden durch die Verbands- und Gewässeraufsicht ebenfalls aufgenommen und dem Fischereiausübungsberechtigten zur Weiterbearbeitung zugestellt. Diese Ordnungswidrigkeiten werden im Maßnahmenkatalog nicht erfasst, da sie gemäß Sächsischen Fischereigesetz (SächsFischG) bzw. über die Sächsische Fischereiverordnung (SächsFischVO) geahndet werden.
2. der Entzug des Erlaubnisscheines hat gegen Quittung zu erfolgen; das Protokoll* der Verbands- und Gewässeraufsicht sowie ggf. der eingezogene Erlaubnisschein muss unverzüglich an den Fischereiausübungsberechtigten (Geschäftsstelle des Verbandes) gesandt werden.
3. Die Auswertung des Verstoßes erfolgt in der Geschäftsstelle des jeweiligen Regionalverbandes (Ahndung entsprechend Anlage 5.2 bzw. Punkt 1 b und c)
4. Nachricht an den Verein des Mitglieds durch den Fischereiausübungsberechtigten
5. Deponierung des Dokumentes bis zur Abholung nach Ablauf der Frist durch den Fischereiausübungsberechtigten
6. Im Bedarfsfalle Weiterleitung der Anzeige an die Fischereibehörde durch den Fischereiausübungsberechtigten

** Die aktuellen Protokolle können durch die Verbands- und Gewässeraufsicht des LVSA im „Service- und Downloadbereich“ der Landesverbands-Homepage www.landesanglerverband-sachsen.de heruntergeladen werden!*

**Maßnahmen zur Ahndung von Verstößen von
Verbandsmitgliedern und Gastanglern gegen die
Gewässerordnung des Landesverbandes Sächsischer
Angler e.V. (LVSA) im DAV**

Verstoß zuwider Punkt der GO	Verstoßgegenstand	Verfahrensweise durch Verbands- und Gewässeraufsicht		Ahndung durch Fischerei- ausübungs- berechtigten
		erstmalig	wiederholt (addiert sich zu „erstmalig“)	
1.5/	Fehlender Eintrag im Fangbuch	Eintrag ins Fangbuch; Belehrung	Entzug des Erlaubnisscheines;	bis zu 3 Monaten
1.6	Fehlender Eintrag im Fangbuch	+ Verweis vom Gewässer	Belehrung; Verweis vom Gewässer	
1.7	Widerstand gegen die Verbands- und Gewässeraufsicht	sofortiger Entzug des Erlaubnisscheines und Verweis vom Gewässer		bis zu 1 Jahr
1.8	Beschädigung, Veränderung Uferböschung sowie Gehölze; Umweltbeeinflussung und -verschmutzung	Eintrag ins Fangbuch; Belehrung (und je nach Umfang Verweis vom Gewässer)		bis zu 3 Monaten
1.9.	Betreten und Befahren der Gelegezzone	Belehrung		
1.10.	unerlaubte Bootsbenutzung	Eintrag ins Fangbuch; Belehrung	Entzug des Erlaubnisscheines; Verweis vom Gewässer	bis zu 3 Monaten
1.12.	Unsauberkeit am Angelplatz	Eintrag ins Fangbuch; Belehrung (und je nach Umfang Verweis vom Gewässer)		bis zu 3 Monaten
1.13./ 1.14.	unsachgemäße Hälterung	Eintrag ins Fangbuch; Belehrung	Entzug des Erlaubnisscheines; Verweis vom Gewässer	bis zu 3 Monaten
1.15.	Pflichtausrüstung unvollständig	Belehrung		
2.9.	Verstoß Angelgerätebenutzung Salmonidengewässer	sofortiger Entzug des Erlaubnisscheines; Verweis vom Gewässer		bis zu 6 Monaten

Verstoß zuwider Punkt der GO	Verstoßgegenstand	Verfahrensweise durch Verbands- und Gewässeraufsicht		Ahndung durch Fischerei- ausübungs- berechtigten
		erstmalig	wiederholt (addiert sich zu „erstmalig“)	
3.1.	Missachtung Fangbegrenzung – allgemeine Angelgewässer	Eintrag ins Fangbuch; Belehrung; Verweis vom Gewässer	Entzug des Erlaubnisscheines; Verweis vom Gewässer	bis zu 3 Monaten
3.2. + 4.3	Missachtung Fangbegrenzung und/oder Regelungen Salmonidengewässer			
1.2.	Missachtung gewässerspezifischer Regelungen			
4.2.	Missachtung Regelungen Jugendgewässer			
5	Missachtung Regelungen Eisangeln	Belehrung		-
	Verstöße gegen das SächsFischG sowie die SächsFischVO	Eintrag ins Fangbuch; Belehrung; (je nach Art und Umfang-Verweis vom Gewässer)	Entzug des Erlaubnisscheines; Verweis vom Gewässer	bis zu 6 Monaten



Gewichtsermittlung von Fischen

$$\text{Körpergewicht (Gramm)} = \frac{\text{Länge [cm]}^3 \times \text{KF}}{100}$$

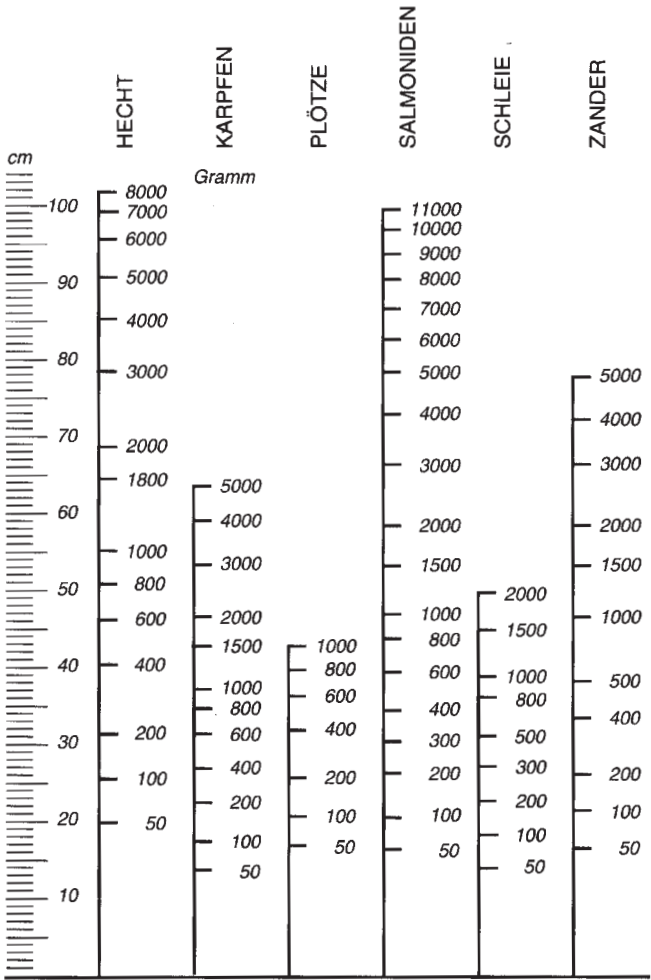
Für diese Berechnung benötigt man lediglich die Länge des Fisches sowie den fischartspezifischen Konditionsfaktor (KF). Der Konditionsfaktor wird auch Korpulenzfaktor genannt und lässt Rückschlüsse auf den Ernährungszustand, den Gewässerzustand, das Nahrungsangebot und die Vitalität des Fisches zu. Die Gewichtsergebnisse sind demnach als **Näherungswerte** zu verstehen.

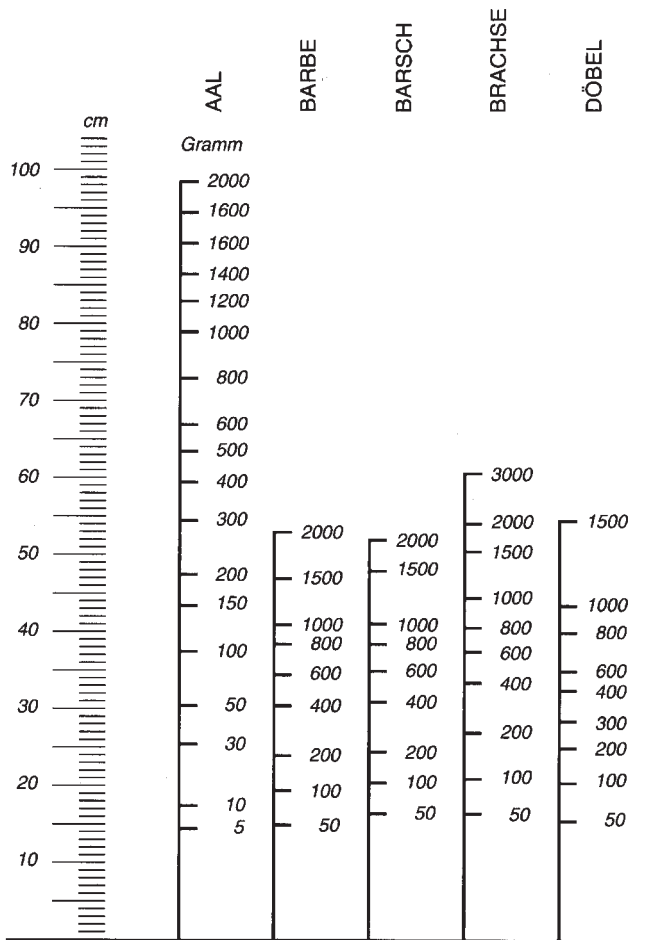
Fisch	Konditionsfaktor (KF)
Aal:	0,23 (0,17 bis 0,24)
Aland:	1,6 (1,19 bis 1,61)
Äsche:	1,13 (0,97 bis 1,32)
Bachforelle:	1,05 (0,9 bis 1,1)
Barsch:	1,28 (1,27 bis 1,699)
Brassen:	1,24 (0,96 bis 1,29)
Hecht:	0,759 (0,68 bis 0,92)
Karpfen:	2,03 (1,87 bis 2,5)
Lachs:	1 (0,8 bis 1,1)
Meerforelle:	1,1 (0,9 bis 1,2)
Rapfen:	0,96 (0,81 bis 1,1)
Regenbogenforelle:	1,1 (1,0 bis 1,2)
Rotauge:	1,3 (1,01 bis 1,36)
Rotfeder:	1,2 (1,01 bis 1,36)
Schlei:	1,55 (1,43 bis 1,94)
Zander:	0,96 (0,81 bis 1,1)

Längen-Gewichts-Skalen einiger heimischer Süßwasserfische (nach TESCH)

Noch einfacher erfolgt die näherungsweise Gewichtsermittlung unter Zuhilfenahme der beiden Abbildungen.

Anwendungshinweis: Jeweils ganz links in der Abbildung befindet sich eine Längenskala. Bildet man nun eine horizontale Linie von der jeweiligen Länge zur „Zweifischart“ erhält man näherungsweise eine Gewichtsangabe.





Anlage 7

Gesetzliche Grundlagen der Angelfischerei

Fischereigesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Fischereigesetz – SächsFischG)

SächsGVBl. Jg. 2007 Bl.-Nr. 9 S. 310 Fsn-Nr.: 652-1/2

Fassung gültig vom: 31.07.2007

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Durchführung des Fischereigesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsische Fischereiverordnung – SächsFischVO)

SächsGVBl. Jg. 2008 Bl.-Nr. 5 S. 260 Fsn-Nr.: 652-1.6

Fassung gültig ab: 10.03.2008

Die in dieser Anlage aufgeführten Rechtsvorschriften müssen zum Zeitpunkt ihrer Anwendung durch den Anwender auf Gültigkeit geprüft werden!

Anlage 8

Uferbetretungsrecht und Zugang zu den Gewässern

- (1) Entsprechend § 15 Abs. 1 des Sächsischen Fischereigesetzes sind Fischerei-ausübungsberechtigte, ihre Fischereihilfen sowie Erlaubnisscheininhaber befugt, die an das Gewässer angrenzenden Ufer, Inseln, Anlandungen und Schifffahrtsanlagen sowie Brücken, Wehre, Schleusen und sonstige Wasserbauwerke zum Zwecke der Ausübung der Fischerei auf eigene Gefahr zu betreten und zu benutzen, soweit öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Das Betreten von Gebäuden, zum unmittelbaren Haus-, Wohn- und Hofbereich gehörenden eingefriedeten Grundstücken und gewerblichen Anlagen außer Campingplätzen und Viehweiden ist nur mit Zustimmung des Eigentümers oder Besitzers zulässig.
- (2) Die Zustimmung des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten ist erforderlich für das Betreten von Gebäude- und Grundstücksteilen die unmittelbar zum Haus-, Wohn-, Hof- bzw. Hausgartenbereich gehören, auch wenn die Einfriedung des Ufers fehlt.
- (3) Das Betreten aller Grundstücke erfolgt auf eigene Gefahr.
- (4) Ist der Inhaber des Fischereirechtes Eigentümer oder Nutzungsberechtigter des Ufergrundstückes oder der Grundstücke, über die der Zugang zum Gewässer erfolgen muss, gilt mit Abschluss eines Pacht- oder Erlaubnisvertrags die Erlaubnis zum Betreten, in zumutbarem Umfang, als erteilt.
- (5) Beim Abstellen von Fahrzeugen ist analog zu verfahren, dabei sind, wenn vorhanden, Parkmöglichkeiten im öffentlichen Verkehrsraum zu nutzen.
- (6) Jeder Angler ist verpflichtet, sich über örtliche Regelungen des Uferbetretungsrechtes zu informieren und sich entsprechend zu verhalten.

Gewässerfonds des DAV

1. Angeln in sächsischen DAV-Gewässern

Die Mitglieder der drei dem LV Sächsischer Angler e.V. angeschlossenen Regionalverbände **Anglerverband „Elbflorenz“ Dresden e.V.**, **Anglerverband Südsachsen Mulde/Elster e.V.** und **Anglerverband Mittlere Mulde Leipzig e.V.** können in allen von diesen Verbänden gepachteten Gewässern angeln, außer in Salmoniden- und Fischereipachtgewässern. Die ausgegebenen Erlaubnisscheine haben eine entsprechende Gültigkeit.

2. Angeln im Rahmen des DAV-Gewässerfonds für sächsische Mitglieder

Der Landesverband Sächsischer Angler e.V. hat bilaterale Verträge zur Nutzung des DAV-Gewässerfonds mit folgenden Verbänden abgeschlossen. Dadurch können die Mitglieder der sächsischen DAV-Verbände in allen von den nachfolgend aufgeführten Verbänden gepachteten Gewässern kostengünstig angeln gehen.

- LAV Brandenburg 5,00 EUR
- LAV Sachsen-Anhalt 5,00 EUR
- Verband für Angeln und Naturschutz Thüringen 5,00 EUR
- LV Berlin 5,00 EUR
- LAV Niedersachsen 5,00 EUR

Jedes Mitglied eines Regionalverbandes des LVSA kann die gewünschte Jahresangelberechtigung über seinen Verein beziehen. Die Vereinbarung zur gemeinsamen Beangelung der Verbandsgewässer im Rahmen des DAV-Gewässerfonds gilt nicht für Salmoniden- und Fischereipachtgewässer.

ACHTUNG: Die Fangergebnisse sind in unser Fangbuch einzutragen!

3. Regelung für Mitglieder anderer Landesverbände

Für Mitglieder der DAV-Landesverbände Brandenburg, Sachsen-Anhalt, VANT Thüringen, des LV Berlin und LAV Niedersachsen wird der sächsische Erlaubnisschein in ihrer Landesgeschäftsstelle ausgegeben.

Ausnahme: Mitglieder anderer Landesverbände, die ihren **Hauptwohnsitz in Sachsen** haben, bekommen den sächsischen Erlaubnisschein nur über den für ihren Wohnsitz zuständigen sächsischen Regionalverband zu einem vereinbarten Betrag, welcher zusätzlich einen Beitrag zur Gewässerbewirtschaftung der sächsischen Gewässer enthält (je nach Vereinbarung).

Allgemeine Festlegungen für das Angeln in der Elbe

Verkehrsbedingte Einschränkungen/Festlegungen

Der Nutzung der Bundeswasserstraße Elbe als internationaler Schifffahrtsweg ist bei der Ausübung der Fischerei Rechnung zu tragen.

Die fischereiliche Nutzung darf der Erfüllung der gesetzmäßigen Aufgaben der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) nicht entgegenstehen. Die Fischereiausübung darf den Zustand der Wasserstraße, den Zustand und den Betrieb der Schifffahrtsanlagen und -zeichen sowie die Schifffahrt nicht beeinträchtigen.

Das Eintreiben von Pflöcken und dergleichen in die Böschungen, das auch nur vorübergehende Entfernen von Steinen oder sonstige Beschädigungen der Uferdeckung sowie das Einwerfen von Steinen und anderen Gegenständen ins Wasser sind nicht gestattet.

Den Anordnungen der beauftragten Beschäftigten der WSV ist Folge zu leisten. Falls im Laufe der Pachtzeit Maßnahmen hinsichtlich Ausbau, Unterhaltung, Erneuerung und Betrieb der Wasserstraße nach dem Ermessen der WSV notwendig werden, ist die Fischerei auf dem/den betreffenden Gewässerabschnitt/en vier Wochen nach Mitteilung hierüber einzustellen.

Wasserwirtschaftliche Einschränkungen/Festlegungen

Die Bestimmungen bestehender Trinkwasserschutzgebietsverordnungen sind zu beachten.

Die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von Anlagen bedürfen gem. § 91 SächsWG der wasserrechtlichen Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde. Territoriale Festlegungen der jeweils zuständigen unteren Wasserbehörde sind zu beachten.

Naturschutzfachliche Einschränkungen/Festlegungen

Einzelheiten und Ausnahmen gemäß der Rechtsverordnung des jeweiligen Schutzgebietes können bei den zuständigen Unteren Naturschutzbehörden erfragt werden.

Informationen zum Gewässerverzeichnis

- gewässerspezifischen Regelungen sind zu beachten!
- Gewässer können in der Spalte „Zusatz“ mit einem Buchstabenkürzel mit nachfolgend definierter Bedeutung versehen sein:

Zusatz	Bedeutung	Erläuterung
B	Bootsangeln gestattet	• selbsterklärend
H	Behindertentauglich	• siehe Punkt 1.11. der GO
J	Jugendgewässer	• siehe Punkt 4.2. der GO
P	Fischereipachtgewässer	• siehe Punkt 4.4. der GO
S	Schließsystem	• Regelungen im Fangbuch beachten!
TW-TS	Trinkwassertalsperre	• siehe Anlage 2 der GO

- Spalte „Hauptfischarten“: die Abkürzungen sind in Anlage 3 definiert (Wf = Weißfisch)
- Gewässernummer unterstrichen = Eigentumsgewässer des jeweiligen Regionalverbandes

Landkreis	Nr	Landkreis	Nr
Görlitz	1	Zwickau	8
Bautzen	2	Erzgebirgskreis	9
Meißen	3	Vogtlandkreis	10
Stadt Dresden	4	Nordsachsen	11
Sächsische Schweiz/Osterzgebirge	5	Leipzig	12
Mittelsachsen	6	Stadt Leipzig	13
Stadt Chemnitz	7		

